

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/222/38

Dresden, 23. Juni 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7062

Thema: Polizeigroßeinsatz in Torgau-Nordwest am 18. Mai 2025 wegen Schlägerei zwischen ausländischen Gruppen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach dem TAG24 Beitrag vom 21.05.2026 ‚Wildwest in Nordwest in Torgau ‚Bronx‘ regiert wieder die Gewalt‘ kam es am 18.05.26 in Torgau-Nordwest zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen zwei Gangs. Ein Dutzend Tschetschenen überfiel demnach nachts einen Bulgaren (23) in seiner Wohnung und verletzte ihn schwer. Der Mann rief nicht die Polizei, sondern seine Gang. Kurz darauf erschienen zahlreiche Bulgaren und prügeln sich mit den Tschetschenen. Erst ein Großaufgebot der Polizei mit Kräften aus Leipzig konnte die Nacht befrieden, so der Medienbericht. Das Torgauer Plattenbauviertel Nordwest gelte seit Jahren als sozialer Brenn- und Kriminalitätsschwerpunkt.¹

¹ <https://www.tag24.de/sachsen/wildwest-in-nordwest-in-torgau-bronx-regiert-wieder-die-gewalt-3500385>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu dem Hintergrund der o.g. Schlägerei am 18.05.26 in Torgau-Nordwest und zu dem dortigen Kriminalitätsschwerpunkt? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, wie viele Einsatzkräfte vor Ort waren und wie sich die Lage darstellte.)

Der erfragte Sachverhalt am 18. Mai 2026 steht mutmaßlich im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung zwischen Personen bulgarischer und russischer Staatsangehörigkeit am 1. Mai 2026. Hier sollen bei einem Streit um die Benutzung von Kinderschaukeln eine 17-jährige Russin und eine 32-jährige Bulgarin verletzt worden sein. Die Polizeidirektion (PD) Leipzig hat

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

diesbezüglich zwei Anzeigen wegen des Verdachts der Körperverletzung aufgenommen.

Am 18. Mai 2026 wurde der spätere bulgarische Geschädigte durch eine russischstämmige Gruppe aufgesucht. Daraufhin informierte dieser mehrere Bekannte. Es kam in der Folge zu einer körperlichen Auseinandersetzung beider Gruppen in der Öffentlichkeit. Durch den Einsatz von insgesamt 29 Polizeibeamten konnte eine weitere Auseinandersetzung verhindert werden. Auf die Antwort auf die Frage 2 wird Bezug genommen.

Das Wohngebiet Torgau-Nordwest stellt in der Polizeidirektion Leipzig keinen Kriminalitätsschwerpunkt nach SächsPVDG dar, liegt aber im polizeilichen Fokus.

Frage 2:

Zu wie vielen und welchen Straftaten kam es durch wie viele Tatverdächtige im Zusammenhang mit der o.g. Schlägerei/den Schlägereien? (Bitte aufschlüsseln nach Art und Umfang der Straftaten, Ermittlungsverfahren, Tatverdächtige)

In dem Sachverhalt vom 18. Mai 2026 wurden durch die PD Leipzig zwei Straftaten des Verdachts der Gefährlichen Körperverletzung gemäß § 225 Strafgesetzbuch aufgenommen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gelangten bei der ersten Straftat mehrere Tatverdächtige in die Wohnung des Geschädigten mit bulgarischer Staatsangehörigkeit und verletzten diesen. Als ein Tatverdächtiger konnte ein 22-Jähriger mit russischer Staatsbürgerschaft bereits bekannt gemacht werden.

Bei einer weiteren Tathandlung wurde dann ein männlicher irakischer Staatsangehöriger durch mehrere unbekannte, vermutlich bulgarische Tatverdächtige geschlagen und am Kopf verletzt.

Die Ermittlungen werden in beiden Fällen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Leipzig durch die PD Leipzig geführt und dauern gegenwärtig noch an.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen, da ihr gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegenstehen.

Die Ermittlungen dauern gegenwärtig an. Die Beantwortung ist im Hinblick auf diese Ermittlungsverfahren derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesen Verfahren die Vorschrift des § 479 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der Frage würde den Erfolg der Ermittlungsverfahren gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde. Insbesondere birgt die Beantwortung der Frage die Gefahr, dass Aussagen von Beteiligten entwertet und die erforderliche Plausibilitätsprüfung erschwert wird, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob Angaben aus eigener Erfahrung oder von Dritten gewonnene Erkenntnisse wiedergegeben werden.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf gewährleistet Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für die laufenden Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im betreffenden Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu den Tatbeteiligten, insbesondere zu den Nationalitäten und möglichen OK od. Clan-Bezügen? (Bitte insbesondere angeben, ob die Personen bereits polizeibekannt waren und welche Ermittlungsverfahren gegen diese geführt worden sind.)

Hinsichtlich der Tatbeteiligten wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten bzw. polizeilichen Erkenntnissen von konkreten Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die jeweils Betroffenen damit rechnen müssen, dass ihr Name öffentlich bekannt und der jeweilige Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der Betroffenen (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Personen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion der Abgeordneten bewusst. Bei den hier von der Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffenen Personen einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Ermittlungen und polizeilicher Erkenntnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch der Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Personen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die tatverdächtigen Personen gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der tatverdächtigen Personen ausfällt.

Frage 4:

Wie viele Übergriffe/Straftaten, mit wie vielen Tatverdächtigen, im Torgauer Plattenbauviertel Nordwest ereigneten sich im Zeitraum 2016 bis 2026 und welchen Ausgang hatten die Ermittlungsverfahren dazu? (Bitte aufschlüsseln nach Art und Umfang der Straftaten/Übergriffe, Tatverdächtige, Nationalitäten, Verletzungen, bisherige Ermittlungsansätze und Ausgang von Ermittlungsverfahren soweit abgeschlossen)

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Grundlage von Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Recherchiert wurde nach allen Straftaten mit der Tatörtlichkeit Torgau, Ortsteil Torgau, in dem sich das Torgauer Plattenbauviertel Nordwest befindet. Die PKS für das Jahr 2026 ist noch nicht verfügbar. Daher kann die Frage dahingehend derzeit noch nicht beantwortet werden.

Jahr	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	Tatverdächtige insgesamt	nichtdeutsche Tatverdächtige
2016	2.153	1.043	729	151
2017	1.773	1.091	744	161
2018	2.134	1.198	739	163
2019	2.798	1.355	757	190
2020	2.278	1.441	841	205
2021	1.619	1.069	718	170
2022	1.713	1.028	743	190
2023	1.829	1.105	723	211
2024	2.156	1.304	815	241
2025	1.847	1.161	760	228

Erkenntnisse über Ermittlungsansätze und über den Ausgang von Ermittlungsverfahren liegen in der PKS nicht vor.

Für Weiteres wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

Frage 5:

Welche Größe und Dauer umfasst die schnelle Eingreiftruppe der Inspektion Zentrale Dienste, welche nun vor Ort in Dauerbereitschaft steht? (Bitte aufschlüsseln, wie viele Beamte, mit wie vielen Einsatzwagen, für welchen Zeitraum für die Dauerbereitschaft zur Verfügung stehen werden.)

Um die polizeiliche Präsenz im Nachgang der Auseinandersetzungen zu erhöhen, wurde das örtlich zuständige Polizeirevier Torgau sowohl durch direktionseigene Kräfte der Inspektion Zentrale Dienste (IZD) als auch durch Kräfte des Präsidiums der Bereitschaftspolizei (BPP) unterstützt.

Im Folgenden werden die zusätzlichen Einsatzkräfte gemäß Einsatzkalender der PD Leipzig dargestellt. Eine eigenständige statistische Erfassung erfolgte nicht. Daher ist ein Rückschluss auf die Anzahl der eingesetzten Kräfte und Einsatzfahrzeuge nicht vollumfänglich möglich:

Datum	Einheit	eingesetzte Einsatzkräfte	eingesetzte Einsatzwagen
19. Mai 2026	1 Gruppe IZD	6	2
20. Mai 2026	1 Gruppe IZD	6	2
21. Mai 2026	1 Gruppe IZD	6	2
22. Mai 2026	ohne Einsatz	-	-
23. Mai 2026	1 Gruppe IZD	3	1
24. Mai 2026	ohne Einsatz	-	-
25. Mai 2026	1 Gruppe IZD	6	2
26. Mai 2026	1 Gruppe IZD	4	1
27. Mai 2026	1 Gruppe IZD	4	1
28. Mai 2026	1 Gruppe IZD	unbekannt	unbekannt
29. Mai 2026	1 Gruppe IZD	unbekannt	unbekannt
30. Mai 2026	1 Zug BPP	30	unbekannt
31. Mai 2026	1 Gruppe IZD	unbekannt	unbekannt

Seit dem 1. Juni 2026 wird das Wohnviertel ohne zugeordnete Kräfte durch das Polizeirevier Torgau bestreift.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster

Anlagen: 2

Schlüsselzahl Straftat	Jahr	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	Tatverdächtige insgesamt*	nichtdeutsche Tatverdächtige*
000000 Straftaten gegen das Leben	2016	1	1	1	-
	2017	1	1	1	1
	2018	2	2	3	1
	2019	2	2	4	-
	2020	1	1	1	-
	2021	1	1	1	1
	2022	-	-	-	-
	2023	-	-	-	-
	2024	-	-	-	-
	2025	-	-	-	-
100000 Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung insgesamt	2016	23	23	13	4
	2017	18	14	11	2
	2018	19	19	16	5
	2019	22	20	19	8
	2020	21	17	18	1
	2021	28	27	25	6
	2022	15	12	13	3
	2023	17	17	18	5
	2024	22	19	20	1
	2025	24	19	20	4
200000 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2016	221	205	183	47
	2017	305	280	236	58
	2018	290	264	216	53
	2019	304	280	242	60
	2020	320	294	248	67
	2021	259	237	226	64
	2022	281	271	237	67
	2023	325	306	236	74

Schlüsselzahl Straftat	Jahr	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	Tatverdächtige insgesamt*	nichtdeutsche Tatverdächtige*
	2024	423	401	320	97
	2025	330	299	267	91
3***00 Diebstahl ohne erschwerende Umstände	2016	387	232	229	67
	2017	335	193	174	54
	2018	323	182	160	61
	2019	481	277	202	89
	2020	348	195	161	64
	2021	275	162	125	38
	2022	248	141	144	47
	2023	346	202	173	70
	2024	316	166	138	54
	2025	315	207	160	42
4***00 Diebstahl unter erschwerenden Umständen	2016	787	94	47	11
	2017	403	69	30	5
	2018	696	125	55	18
	2019	1.117	169	79	28
	2020	633	238	91	34
	2021	316	93	75	25
	2022	379	61	52	13
	2023	384	95	49	17
	2024	554	147	77	29
	2025	352	87	58	29
500000 Vermögens- und Fälschungs- delikte	2016	183	135	129	11
	2017	241	220	158	26
	2018	213	194	146	18
	2019	192	161	100	20
	2020	198	159	136	22
	2021	150	124	106	20

Schlüsselzahl Straftat	Jahr	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	Tatverdächtige insgesamt*	nichtdeutsche Tatverdächtige*
	2022	157	131	127	30
	2023	134	107	99	23
	2024	160	125	128	33
	2025	170	144	126	39
600000 Sonstige Straftatbestände (Strafgesetzbuch)	2016	444	252	196	21
	2017	396	241	197	23
	2018	434	264	225	37
	2019	538	309	237	47
	2020	515	304	234	46
	2021	440	282	243	38
	2022	471	267	231	48
	2023	521	282	238	56
	2024	553	324	267	62
	2025	487	244	202	65
700000 Strafrechtliche Nebengesetze	2016	107	101	100	15
	2017	74	73	70	9
	2018	157	148	123	19
	2019	142	137	119	33
	2020	242	233	216	41
	2021	150	143	125	25
	2022	162	145	123	26
	2023	102	96	91	20
	2024	128	122	105	31
	2025	169	161	130	28

* Mehrfachnennungen möglich

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Tatverdächtige gesamt	729	744	739	757	841	718	743	723	815	760
davon aus:										
Afghanistan	5	4	14	11	8	5	5	4	4	5
Albanien	1	-	1	1	2	3	1	1	2	1
Algerien	-	1	1	2	2	1		2	4	4
Armenien	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Äthiopien	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Australien	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Bangladesch	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Bosnien und Herzegowina	2	2	1	-	1	-	-	-	2	1
Bulgarien	-	1	2	1	4	3	8	14	19	26
Burkina Faso	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Deutschland	578	583	576	567	636	548	553	512	574	532
Eritrea	-	2	1	-	3	1	4	3	-	2
Gambia	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-
Georgien	5	7	-	-	4	5	7	8	4	4
Griechenland	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Großbritannien/Nordirland	2	1	1	1	1	-	-	-	2	-
Indien	1	1	2	2	4	2	2	2	1	-
Irak	5	9	8	3	6	7	2	6	3	2
Iran	4	7	1	3	3	1	5	2	2	3
Israel	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	3	2	3	1	1	5	-	1	-	1
Jordanien	-	-	1	1	1	1	2	1	1	-
Kamerun	1	-	-	-	1	-	2	1	1	-
Kanada	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Kasachstan	1	1	-	-	1	2	-	-	1	-
Kosovo	2	1	3	5	4	-	1	2	2	1
Kroatien	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Kuba	-	-	2	1	1	1	1	1	1	2
Lettland	-	-	-	2	-	2	2	1	-	-
Libanon	-	4	4	4	4	-	-	1	2	1
Libyen	6	15	10	5	9	5	8	13	10	11
Litauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Marokko	0	4	4	1	2	5	4	4	2	4
Mazedonien	3	-	-	-	1	-	4	1	1	1
Moldau	-	-	1	2	-	3	6	4	4	3
Montenegro	-	-	-	1	-	-	-	1	1	-
Namibia	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Niederlande	2	-	1	-	-	-	-	1	-	1
Nigeria	-	-	-	-	2	2		2	2	-
Österreich	1	1	1	2	-	1	2	2	1	-
Pakistan	-	3	5	3	2	2	3	1	6	-
Polen	3	11	11	9	9	16	12	14	16	12

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Portugal	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-
Republik Korea	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Rumänien	10	9	7	12	12	8	8	15	11	11
Russische Föderation	11	7	7	1	7	3	8	1	8	10
Senegal	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-
Serbien	-	-	-	-	0	1	-	1	1	2
Slowakei	43	37	46	83	74	61	60	58	80	70
Slowenien	-	-	1	-	-	-	-	2	-	-
Somalia	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2
Spanien	1	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Staatenlos	-	1	-	-	2	1	1	3	1	1
Syrien	14	18	11	14	9	7	6	16	14	18
Tschechische Republik	1	1		5	6	-	-	1	1	2
Tunesien	4	4	5	4	3	3	2	1	8	5
Türkei	6	1	2	3	4	2	5	3	6	6
Ukraine	3	1	3	2	2	1	6	10	9	7
Ungarn	5	3	1	1	1	4	4	2	1	3
Ungeklärt	3	1	1	2	-	-	2	-	1	-
Venezuela	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Vietnam	-	-	-	1	7	4	1	1	-	-
Volksrepublik China	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1
Weißrussland (Belarus)	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-